

A N T R A G

			Vorlage-Nr.: A 03/0237	
CDU-Fraktion			Datum: 10.06.2003	
Bearb.	: Herr Schlichtkrull	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: sch		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung

24.06.2003

Einziehungsverfahren nach § 8 StrWG und zukünftige Verwendung der Flächen

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Verfahrensschritte zur Einleitung/Durchführung eines Einziehungsverfahrens nach § 8 StrWG/SH betr. die "De Gaspari-Passage" vorzunehmen.
2. Sollte die für die Durchführung des Einziehungsverfahrens zuständige Straßenaufsichtsbehörde eine entsprechende Änderung der zugrundeliegenden B-Planfestsetzungen für erforderlich halten, so wird die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Änderung des B-Planes vorzunehmen.
3. Der Bürgermeister wird gebeten, nach einem erfolgreichen Abschluss des Einziehungsverfahrens die betr., sich im Eigentum der Stadt Norderstedt befindlichen Flächen zu veräußern bzw. mit den betr. Eigentümern der angrenzenden Flächen eine Vereinbarung zur sachgerechten Nutzung und Ausübung des Hausrechtes der Flächen zu schließen.
4. Bei Durchführung der Maßnahmen zu 3. ist sicherzustellen, dass
 - a) Die Passage von morgens 5 Uhr bis 2 Uhr des Folgetages geöffnet bleibt
 - b) Die z. Zt. der Stadt gehörenden Flächen auch künftig für kulturelle Veranstaltungen, Ausstellungen, Stände politischer Parteien in gewohnter Weise zur Verfügung gestellt werden.
 - c) Die Vergabe für die vorgenannten Nutzungen so erfolgt ohne Behinderung und Benachteiligung in gleicher Weise, wie sie z. Zt. durch die Stadt vorgenommen wird.

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:

Haushaltsplan:

Ausgabe:

Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Sachverhalt

Die unterschiedlichen Rechtsverhältnisse in der "De Gaspari-Passage" behindern die Ausübung des Hausrechtes bzw. die Durchführung von Maßnahmen nach öffentlichem Recht durch Störer. Es stehen sich das öffentliche Recht für die gewidmeten Flächen (größtenteils Eigentum der Stadt) und das Privatrecht für die angrenzenden nicht gewidmeten Flächen (Privateigentum) gegenüber. In der Vergangenheit haben durch Wohnungslose oder einen ähnlichen Personenkreis unzumutbare Zustände in der "De Gaspari-Passage" geherrscht. Diese konnten auch durch Installation der TAZ nicht beseitigt werden. Maßnahmen der Grundeigentümer bzw. der Polizei liefen wegen der rechtlichen Problematik ins Leere.

Um künftig klare rechtliche Verhältnisse vorzufinden, ist zunächst die Beseitigung der Widmung (Einziehung nach § 8 StrWG/SH) erforderlich. Soweit die für die Einziehung zuständige Straßenaufsichtsbehörde dies für erforderlich hält, ist zunächst der entsprechende B-Plan zu ändern.

Anschließend ist der Weg frei zum Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen allen betroffenen Grundeigentümern zur sachgerechten Nutzung der Flächen und zur Ausübung des Hausrechtes in der Passage. Auch eine Veräußerung oder Verpachtung der städtischen Flächen kommt in Betracht. Die notwendigen Rechte der Öffentlichkeit, der Anwohner etc. sind vertraglich bzw. durch grundbuchliche Eintragung zu sichern. Bei Verstößen gegen die vertraglichen Regelungen sind entsprechende Maßnahmen (ggf. Rückkauflassung) zu vereinbaren. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass im Falle einer Veräußerung der Flächen die Vereinbarungen auch für die Rechtsnachfolger des Erwerbers gelten.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	-----------------------------------------------------------------	--------------